

# ZH\_OBERGERICHT RT170082 vom 31. Mai 2017

ZH Obergericht, 2017-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT170082](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT170082)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT170082 du 31 mai 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT RT170082 del 31 maggio 2017

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Urteil vom 21. März 2017 wies das Bezirksgericht Hinwil (Vorinstanz) das Rechtsöffnungsgesuch – für Staats- und Gemeindesteuern 2011 von Fr. 7'380.75 nebst Zinsen und Kosten – in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Wetzikon (Zahlungsbefehl vom 23. Februar 2016) ab; die Kosten wurden den Gesuchstellern auferlegt (Urk. 11 = Urk. 15). b) Hiergegen haben die Gesuchsteller am 19. April 2017 fristgerecht (vgl. Urk. 12) Beschwerde erhoben und stellen die Beschwerdeanträge (Urk. 14 S.1 f.): "Das Rechtsöffnungsurteil vom Bezirksgericht Hinwil (Geschäfts-Nr. EB170061-E) sei aufzuheben und den Gesuchstellern in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Wetzikon (Zahlungsbefehl vom 23. Februar 2016) für die Forderung der Staats- und Gemeindesteuern (Fr. 7'380.75 nebst aufgelaufenen Zinsen von Fr. 593.30 bis 22. Februar 2016, zuzüglich Zins zu 4.5 % seit 23. Februar 2016 sowie Fr. 73.30 Betreuungskosten) die definitive Rechtsöffnung zu erteilen, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gesuchsgegnerin." c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Die Gesuchsgegnerin hat am 19. Mai 2017 fristgerecht (vgl. Urk. 19) die Beschwerdeantwort eingereicht und stellt den Antrag (Urk. 20 S. 1): "Wir beantragen deshalb, dass Sie weitere Vorladungen streichen und das erneute Rechtsöffnungsbegehren wieder abweisen; diesmal mit allen aufsummierten Kosten- und Entschädigungsfolgen zu persönlichen Lasten der beiden Gesuchsteller [gemeint wohl: zwei namentlich genannte Steuerfunktionäre der Gemeinde Thalwil und des Kantons Zürich]."

### E. 2

SchKG von den Zahlungen des Schuldners die Kosten vorab erhoben werden können, womit diese im Ergebnis zur Schuld geschlagen werden und vom Schuldner zusätzlich zu bezahlen sind (BGer 5A\_455/2012 v. 5.12.2012 E. 3). Zu den Betreuungskosten zählen auch die Prozesskosten des Rechtsöffnungsverfahrens. l) Die in der Höhe nicht umstrittenen Gerichtskosten des vorinstanzlichen Verfahrens sind ausgangsgemäss der aufgrund der vorliegenden Entscheidung unterliegenden Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Den nicht anwaltlich vertretenen Gesuchstellern ist für das vorinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

### E. 3

ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.